

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 1. April 2014
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Beschäftigten in der Fleischuntersuchung
(TV-Fleischuntersuchung)
vom 15. September 2008**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TV-Fleischuntersuchung

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 31. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Stundenentgelt beträgt für

	ab 1. März 2014	ab 1. März 2015
a) amtliche Tierärztinnen/ Tierärzte – vorbehaltlich Buchstabe c –	35,74 Euro	36,60 Euro
b) amtliche Fachassistentinnen/ Fachassistenten – vorbehaltlich Buchstabe c –	17,41 Euro	17,83 Euro
c) Beschäftigte in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode – ausgenommen die Aufsichtstätigkeit der/des amtlichen Tierärztin/Tierarztes –	14,51 Euro	14,86 Euro
d) Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – (HKFrFIV)	13,60 Euro	13,93 Euro.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) erhält die/der Beschäftigte neben der Stückvergütung einen Zuschlag

vom 1. März 2014 an von 2,59 Euro

vom 1. März 2015 an von 2,65 Euro

je Tier.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Zuschlag beträgt für die

	ab 1. März 2014	ab 1. März 2015
a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung	2,64 Euro	2,70 Euro
b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht	6,79 Euro	6,95 Euro
c) bakteriologische Fleischuntersuchung	9,72 Euro	9,95 Euro
d) sonstige Untersuchung	6,79 Euro	6,95 Euro.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Übersteigt die Summe der Entgelte nach den Absätzen 1, 2, 4 bis 6 bei einer/einem

	ab 1. März 2014	ab 1. März 2015
a) amtlichen Tierärztin/ Tierarzt	4.515,14 Euro	4.623,50 Euro
b) amtlichen Fachassistentin/ Fachassistenten	2.986,30 Euro	3.057,97 Euro
c) Beschäftigten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode – ausgenommen die Aufsichtstätigkeit der/des amtlichen Tierärztin/Tierarztes –	2.547,48 Euro	2.608,62 Euro

im Kalendermonat, sind von dem Mehrbetrag 50 v.H. abzuziehen.“

d) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Entnahme von Proben für die Trichinenuntersuchung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Wild nach der Digestionsmethode außerhalb gewerblicher Schlachtstätten erhält die/der Beschäftigte einen Zuschlag je Tier

vom 1. März 2014 an von

2,59 Euro

vom 1. März 2015 an von

2,65 Euro.“

3. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Zeitzuschläge betragen je Stunde für

a) amtliche Tierärztinnen/Tierärzte
– vorbehaltlich Buchstabe c –

	ab 1. März 2014	ab 1. März 2015
aa) für Arbeit an Sonntagen	6,02 Euro	6,16 Euro
bb) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	32,58 Euro	33,36 Euro
cc) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	36,20 Euro	37,07 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	5,37 Euro	5,50 Euro

b) amtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten
– vorbehaltlich Buchstabe c –

	ab 1. März 2014	ab 1. März 2015
aa) für Arbeit an Sonntagen	3,17 Euro	3,25 Euro
bb) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	17,20 Euro	17,61 Euro
cc) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	19,11 Euro	19,57 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,60 Euro	2,66 Euro

- c) Beschäftigte in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode
– ausgenommen die Aufsichtstätigkeit des amtlichen Tierarztes –

	ab 1. März 2014	ab 1. März 2015
aa) für Arbeit an Sonntagen	3,01 Euro	3,08 Euro
bb) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	16,25 Euro	16,64 Euro
cc) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	18,08 Euro	18,51 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,41 Euro	2,47 Euro

- d) Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 gelten-
den § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch –
(HKFrFIV)

	ab 1. März 2014	ab 1. März 2015
aa) für Arbeit an Sonntagen	2,86 Euro	2,93 Euro
bb) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	15,42 Euro	15,79 Euro
cc) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	17,16 Euro	17,57 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,24 Euro	2,29 Euro.“

4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Erholungsurlaub beträgt 33 Werktage.“

- 7
- b) Satz 3 wird gestrichen.
5. In § 29 Abs. 3 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.
6. Die Anlage 1 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.
-

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2014 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 1. April 2014

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand

Anhang (zu § 1 Nr. 6)

Anlage 1

Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärztinnen/Tierärzte und Fachassistentinnen/Fachassistenten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TV-Fleischuntersuchung

Tier	Beschäftigte/r	Stückvergütung ab 1. März 2014	Stückvergütung ab 1. März 2015
Einhufer	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	17,24 Euro	17,65 Euro
	Tierärztin/Tierarzt	12,56 Euro	12,86 Euro
Rind	Fachassistentin/Fachassistent	11,66 Euro	11,94 Euro
	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	4,31 Euro	4,41 Euro
Schaf, Ziege	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	5,63 Euro	5,77 Euro
	Tierärztin/Tierarzt	5,21 Euro	5,34 Euro
Haarwild ^{1) 3)}	Fachassistentin/Fachassistent	4,70 Euro	4,81 Euro
	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	5,17 Euro	5,29 Euro
Schwein* Fleischuntersuchung	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	6,65 Euro	6,81 Euro
	Tierärztin/Tierarzt	6,35 Euro	6,50 Euro
Schwein, Sumpfbiber Trichinenuntersuchung ²⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent		
	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent		
Wildschwein Trichinenuntersuchung ^{2) 3)}	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent		
	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent		
Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent		
	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent		

1) Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von frei lebendem Wild im Sinne des Anhangs I Abschnitt IV Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

2) Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

3) Auch jeweils Farmwild.

* In Betrieben nach Anlage 2 beträgt die Stückvergütung für Tierärztinnen/Tierärzte ab 1. März 2014 4,89 Euro und ab 1. März 2015 4,95 Euro sowie für Fachassistentinnen/Fachassistenten ab 1. März 2014 4,43 Euro und ab 1. März 2015 4,48 Euro.